

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit
— Drucksache 7/2783 —**

A. Problem

In zunehmendem Maße sind Angehörige der beiden Vertragsstaaten im jeweils anderen Vertragsstaat versicherungspflichtig beschäftigt bzw. halten sich dort als Touristen auf. Dadurch ist u. a. das Problem der Erhaltung der im anderen Vertragsstaat erworbenen Anwartschaften und der Gewährung von Leistungen aus diesen Anwartschaften in dem Heimatstaat entstanden.

B. Lösung

Durch das Abkommen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens begründet. Das Abkommen enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat. Es sieht ferner im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs die Gewährung von Leistungshilfe im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie im Bereich der Rentenversicherung die Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs vor.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Bredl

Der Gesetzentwurf wurde in der 134. Sitzung des Bundestages am 5. Dezember 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 15. Januar 1975 beraten und einstimmig verabschiedet hat.

I. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 17. Dezember 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit hinsichtlich seines Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die für den Ausgleich erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung aufgebracht.

II. Zum Abkommen und Schlußprotokoll

Das deutsch-israelische Abkommen enthält umfassende Regelungen über Soziale Sicherheit und entspricht den Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten geschlossen hat. Die Notwendigkeit zum Abschluß dieses Abkommens hat sich dadurch ergeben, daß Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten im jeweils anderen Vertragsstaat in zunehmendem Maße versicherungspflichtig beschäftigt sind bzw. sich dort als Touristen aufhalten. Dies machte vor allem eine Regelung über die Erhaltung der im anderen Vertragsstaat erworbenen Anwartschaften der Sozialen Sicherheit und der Gewährung von Leistungen aus diesen Anwartschaften in den Heimatstaat erforderlich.

Das innerstaatliche deutsche Wiedergutmachungsrecht wird durch dieses Abkommen nicht berührt; soweit es günstigere Regelungen enthält, gehen diese dem Abkommen vor.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit begründet das Abkommen Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens. Das Abkommen enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten, aber auch bestimmter weiterer Personengruppen, und den Grundsatz der uneinge-

schränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat. Das Recht auf uneingeschränkte Gleichbehandlung ist bei Aufenthalt in dritten Staaten jedoch nur im Leistungsrecht vorgesehen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich das Abkommen auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben,
 - die Unfallversicherung,
 - die Rentenversicherung und die hüttenknapp-schaftliche Zusatzversicherung;
- und auf die israelischen Rechtsvorschriften über
- die Mutterschaftsversicherung,
 - die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
 - die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens wird Leistungshilfe im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung gewährt. Die im Schlußprotokoll für den Bereich der Krankenversicherung vorgenommene Beschränkung auf Leistungen im Falle der Mutterschaft mußte deshalb vorgenommen werden, weil darüber hinaus ein gesetzliches System in Israel noch nicht eingeführt ist.

Im Bereich der Rentenversicherung ist die Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen vorgesehen. Die besonderen Regelungen für die Rentenversicherung gelten hinsichtlich der Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit und der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit nur für die deutsche Seite, da insoweit keine Gegenseitigkeit gegeben ist.

Nach dem Schlußprotokoll soll die Feststellung der Zahlung von Renten bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1973, das heißt mit Beginn des Jahres der Unterzeichnung des Abkommens, erfolgen, um sicherzustellen, daß insoweit der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Abkommens von der Dauer des Ratifikationsverfahrens in beiden Staaten unabhängig ist.

Im übrigen enthält das Abkommen die auch sonst üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der

in beiden Staaten mit der Durchführung betrauten Stellen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 15. Januar 1975

Bredl

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2783 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Bredl

Vorsitzender

Berichterstatter